

BGer 6B 111/2020 vom 17. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_111_2020

FR: TF 6B 111/2020 du 17 mars 2020

IT: TF 6B 111/2020 del 17 marzo 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 16. November 2018 Strafanzeige gegen eine Versicherung. Er begründete seine Anzeige im Wesentlichen damit, die Versicherung würde ihm Einsicht in die Akten verweigern. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern nahm eine Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Personen der Versicherung wegen Betrug, Unterdrückung von Urkunden und Amtsanmassung am 15. Mai 2019 nicht an die Hand. Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde am 20. Mai 2019 durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern visiert und dem Beschwerdeführer zugestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht Luzern am 6. Dezember 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat im bundesgerichtlichen Verfahren ihre Beschwerdelegitimation darzulegen. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation der Privatklägerschaft strenge Anforderungen (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Eingabe nicht zur Beschwerdelegitimation und zur Frage der Zivilforderungen. Er setzt sich auch nicht (substanziiert) mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, sondern beschränkt sich unter Darlegung seiner subjektiven Sicht darauf, an seinen bereits im kantonalen Verfahren vertretenen Standpunkten festzuhalten. Die Feststellungen der Vorinstanz, wonach die Untersuchungsakten in üblicher und übersichtlicher Art geordnet seien und darüber ein Aktenverzeichnis erstellt worden sei, widerlegt der Beschwerdeführer nicht als willkürlich. Sein Antrag, es sei zwingend zur Kenntnis zu nehmen, dass ein Aktenverzeichnis zur Zeit der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden gewesen sei, ist neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht,

inwiefern der Beschwerdeführer nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert sein sollte und der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.